

Zukunftsforum Politik

Broschürenreihe
herausgegeben von der
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Nr. 9

Ernst Benda, Roland Bachmeier und Peter Busse

Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten

Sankt Augustin, Juli 2000

Redaktionelle Betreuung: Udo Margedant, Hannelore Meyer

Inhalt

I.	Ernst Benda Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten	5
II.	Roland Bachmeier Datenschutz und Umgang mit Stasi-Akten	13
III.	Peter Busse Die Verwendung von Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	20
	Die Autoren	28

Download-Publikation

Der Text dieser Datei ist identisch mit der Druckversion der Veröffentlichung. Die Titelei der Printausgabe beträgt 4 Seiten und wurde in der digitalen Version auf einer Seite zusammengefasst.

Ernst Benda

Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten

1. Historische und politische Aspekte

Weil wir alle so ein schlechtes Kurzzeitgedächtnis haben, ist es angebracht, sich daran zu erinnern, dass das im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre aufgetauchte Problem keineswegs neu ist. Im April 1995 wurde bekannt, dass die Stasi in den Jahren 1988 und 1989 Telefongespräche von Politikern aus Schleswig-Holstein abgehört hatte. Die etwa 800 Blatt Abhörprotokolle enthielten möglicherweise Informationen, die für die Untersuchungen des sogenannten "Schubladen-Ausschusses" in Kiel von Bedeutung sein konnten. Das war eine Affäre, die im Nachgang zu dem Barschel-Komplex nunmehr SPD-Politiker betraf und Gegenstand eines Untersuchungsausschusses war. Der Ausschuss wollte die Abhörprotokolle auswerten, aber die betroffenen SPD-Politiker Björn Engholm, Gert Börnsen und Stefan Pelný hielten dies für unzulässig. In gleicher Richtung hatten der Innenminister Ekkehard Wienholtz (SPD), der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Joachim Jacob und der frühere hessische Datenschutzbeauftragte Spiros Simitis argumentiert. Auf Antrag der SPD-Politiker untersagte das Amtsgericht Kiel die Verwertung der Unterlagen. Das Landgericht Kiel bestätigte diese Entscheidung in einem damals viel beachteten und in der juristischen Literatur einhellig begrüßten Urteil. Daraufhin wurden die Protokolle ungelesen an die Gauck-Behörde zurückgeschickt.

Die "Frankfurter Rundschau", nicht unbedingt das Hofblatt von Helmut Kohl, schilderte den Vorgang in ihrer Ausgabe vom 28.9.1995. Der ausführliche Beitrag von Helmut Bäumler, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein, schließt mit den folgenden Sätzen:

"Für künftige parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bund oder in den Ländern bedeutet dies, dass sie nur dann auf Unterlagen der Gauck-Behörde zurückgreifen dürfen, wenn ihr Untersuchungszweck mit den Zwecken des Stasi-Gesetzes kompatibel ist. Die Kieler Richter haben damit der Rechtskultur in Deutschland einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Denn man kann sich nicht auf der einen Seite voller Abscheu und Entsetzen von Daten-

sammelmethode der Stasi abwenden und andererseits ihren rechtsstaatswidrigen Nachlass begierig ausweiden."

Das alles ist gerade fünf Jahre her. Wie damals geht es in der heute wieder stattfindenden Diskussion nicht um die Frage, ob mit Hilfe der in der Gauck-Behörde verfügbaren Unterlagen die Tätigkeit einer Person im Dienste der Stasi festgestellt werden kann oder ob jemand, der Opfer von Stasi-Aktivitäten war, sich über das Ausmaß der gegen ihn gerichteten Maßnahmen orientieren kann. Weder der Kieler Untersuchungsausschuss noch der heute zur Klärung der CDU-Parteispendenaffäre eingesetzte Ausschuss behandeln solche Fragen, sondern betrafen oder betreffen Vorgänge aus dem Bereich der Politik, bei denen auch Gesetzesverstöße oder Regelwidrigkeiten in Betracht kommen, aber keine Stasi-Verstrickungen. Mit anderen Worten: Die durch die Aktivitäten der Stasi gewonnenen Informationen - ungeachtet der Frage, ob sie die Wahrheit sagen und welchen Beweiswert sie daher haben - sollen für Zwecke verwendet werden, die keinen Bezug zur Stasi haben außer dem Umstand, dass diese nicht an die Beachtung der in der Bundesrepublik geltenden Gesetze oder an die Verfassungsordnung gebunden war, sondern nach Belieben agieren konnte. Es soll also Material verwertet werden, das auf eine bei uns eindeutig illegale Weise gewonnen worden ist, in voller Kenntnis dieses Umstandes. Das ist nichts anderes, als wenn jemand eine Ware kauft, von der er weiß, dass sie durch Diebstahl oder eine andere Straftat erlangt worden ist. Wer Diebesgut mit dieser Kenntnis kauft, wird bei uns als Hehler bezeichnet, und der Volksmund sagt, dass der Hehler nicht besser sei als der Stehler.

Die Fraktionen aller im Bundestag vertretenen Parteien haben sich im Mai darauf geeinigt, die Abhörprotokolle des DDR-Staatssicherheitsdienstes vorerst nicht als Beweismittel im Untersuchungsausschuss zur CDU-Spendenaffäre zu verwenden. Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Peter Struck wies dabei darauf hin, dass die Rechtsauffassungen zur Nutzung der Abhörprotokolle nach wie vor auseinander gingen. Solange aber niemand eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführe, sollten die Stasi-Unterlagen nicht verwendet werden. Im Vordergrund müsse der Schutz der Persönlichkeitsrechte stehen.

Man könnte sich mit dieser Einigung zufrieden geben, wäre sie nicht ausdrücklich als eine Regelung bezeichnet worden, die "vorerst", also bis auf weiteres gelten soll.

Schon hat der Grünen-Abgeordnete Hans-Christian Ströbele gefordert, das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeugen in parlamentarischen Untersuchungsverfahren einzuschränken, weil mit Blick auf die Parteispenden-Affäre eine "Art Staatsnotstand" bestehe, der es rechtfertige, das Schweigerecht enger zu fassen. Es müsse eine Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse des Parlaments und dem Schutzinteresse des Zeugen möglich sein, soweit der Zeuge nicht mit einer Strafverfolgung wegen eines Verbrechens rechnen müsse (FAZ vom 3.6.2000). Wer so argumentiert, zeigt, dass er bereit ist, geltendes Recht unbeachtet zu lassen oder zu ändern, wenn nach seiner Einschätzung eine Art „Notstand“ besteht, und es kann ja sein, dass der Untersuchungsausschuss in Verlegenheit kommt, wenn sich Zeugen auf das ihnen nach dem Gesetz zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Die Versuchung, sich im Bedarfsfall doch der Stasi-Abhörprotokolle zu bedienen, aus denen sich möglicherweise der Inhalt der von den Zeugen verweigerten Aussage ergibt, wird solchen Notstandsjuristen gewiss auch wieder kommen. Daher ist es notwendig, sich auf das geltende Gesetzes- und Verfassungsrecht zu besinnen.

2. Rechtliche Aspekte

In einem Pressebericht (FAZ vom 13.4.2000, S. 1, 2) wird der Standpunkt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Joachim Gauck, folgendermaßen wiedergegeben:

"Im Blick auf das Unterlagengesetz habe der Untersuchungsausschuss des Bundestages das Recht, die Herausgabe der Telefon-Abhörprotokolle zu verlangen, da es sich bei den Betreffenden um Personen der Zeitgeschichte handle. Gauck sagte, es sei eine ‚Aufforderung zur Willkür‘ an ihn, wenn man verlange, die Abhörprotokolle von einer Veröffentlichung auszunehmen, damit Opfer der Bespitzelung nicht mit Tätern gleichgesetzt würden... Er verwies darauf, dass der Gesetzgeber mit der Möglichkeit, zur Aufklärung schwerer Straftaten personenbezogenes Stasi-Material heranzuziehen, sich auch dafür entschieden habe, die Unterlagen zu Zwecken zu nutzen, die nichts mit der Aufklärung der Stasi-Tätigkeit zu tun hätten." Die gesetzliche Regelung besage, dass die Gauck-Behörde "für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit sowie für Zwecke der politischen Bildung auch Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte und Inhaber politischer Funktionen zur Verfü-

gung zu stellen habe. Die Einschränkung, das sei nur zulässig, soweit sie nicht Betroffene seien und soweit durch die Verwendung keine überwiegend schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden, sei bewusst eng gefasst worden. Private und intime Details seien aber absolut geschützt..."

Diese Argumentation wird nach meiner Auffassung schon dem Wortlaut des Stasi-Unterlagengesetzes nicht gerecht, sie widerspricht der erkennbaren Zielsetzung des Gesetzes, und sie berücksichtigt vor allem nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen, die einer Auslegung des Gesetzes in dem dargestellten Sinne entgegenstehen.

Das Stasi-Unterlagengesetz hat nicht die Zielsetzung, das vom Ministerium für Staatssicherheit auf vielfältige Weise, unter anderem auch durch gezieltes Abhören von Telefonaten, zusammengetragene Material als ein für beliebige Zwecke nutzbares Archiv dem zur Verfügung zu stellen, der es nutzen will, sondern es bestimmt und begrenzt die Auswertung in einer Weise, die schon im § 1 (Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes) bestimmt wird:

Die Erfassung und Verwendung des Materials erfolgt, um

- "1. dem Einzelnen Zugang...zu ermöglichen, damit er die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den...gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen."

Nur die zuletzt genannte Ziffer 4 kommt für die hier zu untersuchende Verwendung in Betracht. Es ist unbestritten, dass es weder darum geht, dass jemand sich vergewissern will, in welchem Umfang er Opfer von Stasi-Aktivitäten geworden ist, noch um die Aufklärung möglicher Verstrickung als Täter oder Informant der Stasi. Hierüber trifft das Gesetz eine nähere Abgrenzung in detaillierten Bestimmungen, und in vielen Fällen hat das in der Behörde verwaltete Material dazu beigetragen, Beteiligungen an Stasi-Aktivitäten

aufzudecken und hieraus politische oder juristische Konsequenzen zu ziehen. Ob der Betroffene aus den alten oder den neuen Bundesländern kommt, spielt dabei keine Rolle. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mehrzahl der Betroffenen aus der früheren DDR kommen. Der polemische Vorwurf, man wolle Helmut Kohl oder andere Politiker wegen der "Gnade der westdeutschen Postleitzahl" schützen, enthält eine abwegige Unterstellung, die sich weder auf das Gesetz noch auf die Praxis seiner Anwendung stützen kann.

Das Gesetz enthält in seinen „Allgemeinen und grundsätzlichen Vorschriften“ (so die Überschrift des 1. Abschnitts) das besondere Verwendungsverbot des § 5 Abs. 1:

"Die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene oder Dritte, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig."

Es wird darüber gestritten, ob dies auch für die weiter geregelten besonderen Verwendungsmöglichkeiten gilt, die das Gesetz enthält, insbesondere für den § 22, der parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nach Artikel 44 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes den Zugriff auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gewährt. § 5 bestimmt in unmittelbarem Anschluss an den zitierten Satz, dass eine Ausnahme für den § 21 des Gesetzes gilt (vielfältige Verwendungsmöglichkeiten der Unterlagen für Zwecke u.a. der Rehabilitierung, aber auch der Aufklärung möglicher Beteiligung an Stasi-Aktivitäten), sofern sich aus den Unterlagen ergibt, dass die Betroffenen falsche Angaben gemacht haben. Hieraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber schon gewollt hat, dass alle weiteren Verwendungen, wie sie im Gesetz weiter vorgesehen werden, unter dem allgemeinen Vorbehalt des § 5 stehen. Da, wie die Gauck-Behörde zu Recht sagt, nahezu alles von der Stasi zusammengetragene Material durch heimliche Ausspähung gewonnen worden ist, würde die Verwendung des Materials drastisch begrenzt werden.

Ob dies gewollt war - immerhin werden im Gesetz selbst wichtige Ausnahmen normiert, vor allem im Bereich der Strafverfolgung, soweit es sich um die in § 23 aufgezählten schwersten Straftaten handelt -, muss hier nicht abschließend beantwortet werden. Allerdings: Dass solche Ausnahmen bestimmt werden und dass sie dann gemacht werden, wenn es sich um ganz gravierende öffentliche Belange handelt, vor allem bei der Verbrechensbekämpfung, zeigt,

dass nicht, wie Joachim Gauck meint, die Beschränkung der Verwendung von Stasi-Unterlagen "bewusst eng gefasst worden" ist, sondern die Möglichkeit ihrer Verwertung für andere als die zentralen Zwecke der Sammlung der Stasi-Unterlagen besteht, also die Aufdeckung der Täter und den Schutz der Interessen der Opfer.

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss, der mögliche Verstöße gegen das Parteiengesetz oder die angebliche Einflussnahme von Zuwendungen an Parteien auf Regierungsentscheidungen aufklären soll, befindet sich außerhalb der eigentlichen Zwecke des Stasi-Unterlagengesetzes. Allerdings gestattet ihm das Gesetz, auch die bei der Gauck-Behörde befindlichen Materialien für seine Zwecke als Beweismittel heranzuziehen, unabhängig von dem Untersuchungsauftrag. Wenn der Ausschuss seinen Bericht abgeliefert, können die Ergebnisse natürlich den von der Untersuchung betroffenen Personen zum Nachteil gereichen und damit der durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes missbilligte Erfolg eintreten. Wollte man das Gesetz so verstehen, dass schon diese bloße Möglichkeit die Verwendung der Stasi-Unterlagen für einen Untersuchungsausschuss ausschliesse, so würde von § 22 des Gesetzes in der Praxis nichts übrig bleiben.

Das Grundgesetz regelt die Befugnisse und die Grenzen der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen präziser, als das Stasi-Unterlagengesetz, das lediglich bestimmt und auch nur bestimmen kann, dass die bei der Behörde gelagerten Unterlagen auch Untersuchungsausschüssen als Beweismittel dienen können. Artikel 44 Abs. 2 GG sagt, dass auf die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung finden, und fährt fort: "Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt." Da sich dies ohnehin aus Artikel 10 GG ergibt, den der einfache Gesetzgeber nicht außer Kraft setzen kann, wird die Bestimmung in Artikel 44 Abs. 2 GG dahin verstanden, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit sie eine Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ermöglichen, nicht anzuwenden sind (so z.B. Maunz-Dürig, GG, Rdn. 55 zu Art. 44 GG). Bezogen auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz untersagt das Grundgesetz, dass die Gauck-Behörde sich bei der Anwendung des § 22 - Herausgabe an einen Untersuchungsausschuss - über das Post- und Fernmeldegeheimnis hinwegsetzt. Es gibt also ein absolutes, klares und ganz eindeutiges Verbot im Grundgesetz, Telefonbänder, Wortübertragungen oder zusammenfassende Protokolle über unter Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ab-

gehörte Telefonate an parlamentarische Untersuchungsausschüsse herauszugeben.

Es ist schon verwunderlich, dass diese nach meiner Auffassung ganz eindeutige Rechtslage mit der von Joachim Gauck und auch in der politischen Diskussion verwendeten Floskel, es handle sich bei Helmut Kohl um eine Person der Zeitgeschichte, auf eine ganz andere Ebene gebracht worden ist. Natürlich ist Kohl eine Person der Zeitgeschichte und die meisten Personen, die Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sind, werden das sein, aber das Grundgesetz misst diesem Umstand keinerlei Bedeutung bei, soweit es sich um die Rechte der Untersuchungsausschüsse handelt. Im Stasi-Unterlagengesetz ist von "Personen der Zeitgeschichte" an ganz anderer Stelle die Rede, nämlich in § 32. Dort wird der Bundesbeauftragte ermächtigt, Unterlagen "für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung" zur Verfügung zu stellen – und nach § 34 in den gleichen Grenzen auch an die Medien. Soweit es sich bei den Betroffenen um Personen der Zeitgeschichte handelt, ist ihre Einwilligung nicht erforderlich, "soweit sie nicht Betroffene sind" und "durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden." Wenn ein Untersuchungsausschuss eine Parteispenden-Affäre aufklärt, geht es weder um die Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit, noch um politische Bildung, und derjenige, der ausgespäht worden ist, ist ohne Zweifel ein Betroffener. Und schließlich hat er mindestens insoweit ein schutzwürdiges Interesse, als er nach der Strafprozessordnung zur Aussageverweigerung berechtigt ist.

Zur Klärung der Streitfrage reicht es daher aus, das Gesetz seinem Wortlaut und erkennbarem Sinn entsprechend auszulegen. Wem das nicht genügt, der möge nachlesen, was in den letzten Wochen von Rudolf Wassermann (NJW 2000, S. 1460 f.), von Robert Leicht (Die Zeit vom 6.4.2000), von Michael Kleine-Cosack (FAZ vom 11.5.2000 und Frankfurter Rundschau vom 12.4.2000), vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz Joachim Jacob (Rheinischer Merkur vom 28.4.2000) und von vielen anderen geschrieben worden ist: Die Gewinnung von Material durch unbefugtes Abhören von Telefonen ist rechtsstaatswidrig und stellt einen Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses dar, und jede weitere Verwendung der Abhörprotokolle ist ein erneuter Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen (Joachim Jacob). Würde man anders verfahren, so würde "der Rechtsstaat auf den Kopf gestellt" (Michael Kleine-Cosack). Die Stasi-Unterlagen werden gesammelt, um Täterbei-

träge aufzuklären und vor allem die Opfer zu schützen, nicht aber, um "der Erforschung des politischen Innenlebens der Bundesrepublik" zu dienen (Rudolf Wassermann). "Der Schutz der Menschenwürde, der Privatsphäre und jener ‚informationellen Selbstbestimmung‘, die das Bundesverfassungsgericht einst zum Rang eines Grundrechts erhoben hatte - dieser Schutz gehört zu den Grundsteinen einer freiheitlichen Demokratie...Deshalb gehören diese Protokolle in den Giftschrank" (Robert Leicht).

Das alles hat, aus verfassungsrechtlicher Sicht, das Landgericht Kiel schon 1995 so entschieden, und man braucht sich nur hieran zu erinnern. Würde das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben, bestehen kaum Zweifel daran, dass es zu keinem anderen Ergebnis kommen könnte.

Über dem juristischen Streit sollte nicht vergessen werden, dass es sich auch und in erster Linie um eine Frage unserer politischen Kultur handelt, wie die "Frankfurter Rundschau" 1995 geschrieben hat: Wir können nicht gleichzeitig die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verdammen und uns an ihren Früchten erfreuen. Geschähe dies, würden wir allenfalls kurzfristige Vorteile im politischen Tageskampf erlangen, aber dem Rechtsstaat einen schlimmen Schaden zufügen.

Roland Bachmeier

Datenschutz und Umgang mit Stasi-Akten

Die Diskussion der Frage, in welchem Umfang das Persönlichkeitsrecht Betroffener der Heranziehung von Stasi-Unterlagen, und hier insbesondere von Protokollen illegal abgehörter Telefongespräche, zur Aufklärung von politischen Affären entgegensteht, hat in jüngster Zeit hohe Wellen geschlagen. Dabei ist nach meinem Eindruck in der Hitze der Debatte vielfach übersehen worden, dass es sich hier nicht um juristisches Neuland handelt, sondern dass es klare rechtliche Vorgaben gibt, die es zu beachten gilt.

Da ist zum einen das Grundgesetz mit dem grundrechtlich verankerten Persönlichkeitsschutz und mit Artikel 10, der das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis für unverletzlich erklärt. Zum Persönlichkeitsrecht gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung der obersten Gerichte, gerade auch bezüglich von Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern.

Zum anderen hat der Gesetzgeber, speziell was den Umgang mit den Stasi-Unterlagen anbelangt, im Stasi-Unterlagen-Gesetz die erforderlichen Regelungen getroffen. Dort ist sowohl geregelt, in welchem Umfang Stasi-Unterlagen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genutzt werden können, als auch, unter welchen Voraussetzungen Stasi-Unterlagen oder Informationen daraus der wissenschaftlichen Forschung oder den Medien zur Verfügung gestellt werden können. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Ost und West, sondern zwischen Opfern und Tätern. Ich habe deswegen kein Verständnis dafür, wenn versucht wird, hier Ungleichbehandlung zwischen Ost- und West-Politikern zu behaupten. Die Kriterien gelten für beide in gleicher Weise. Unterschiede in der Behandlung ergeben sich allein daraus, ob sie als Opfer betroffen waren oder in dem Verdacht stehen, Täter gewesen zu sein.

1. Zur Vorlage von Stasi-Unterlagen bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Grundlage ist hier zunächst Artikel 44 des Grundgesetzes, der in seinem Absatz 2 auf die Vorschriften der Strafprozessordnung verweist und ausdrücklich das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unberührt lässt. Danach dürfen Untersuchungsausschüsse nicht in das Grundrecht aus Artikel 10 Grundgesetz eingreifen. Hierzu gibt es bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Artikel 44 Grundgesetz ist deshalb so auszulegen, dass einerseits die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame parlamentarische Kontrolle gewährleistet bleiben und andererseits die Grundrechte der Betroffenen und hier insbesondere ihr Persönlichkeitsrecht gewahrt werden.

Im aktuellen Fall geht es um die Herausgabe von Stasi-Abhörprotokollen, also um Informationen, die illegal und auf rechtsstaatswidrige Weise gewonnen wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würde jede erneute Verwendung dieser Protokolle auch einen erneuten Eingriff in die durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Grundrechte bedeuten, was durch Artikel 44 Absatz 2 Grundgesetz nicht gedeckt wäre.

Hier wird vielfach auf § 22 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verwiesen, der den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis rechtfertigen soll, der in der Verwendung der rechtsstaatswidrig zustande gekommenen Abhör-Protokolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss unbestreitbar vorliegt.

Der Wortlaut dieser Vorschrift könnte zunächst für eine unbegrenzte Zugriffsmöglichkeit von Untersuchungsausschüssen zum Zwecke der Beweiserhebung sprechen. Allerdings kann man diese Regelung nicht isoliert von den allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes betrachten. Hierzu möchte ich auf zwei Punkte hinweisen:

Da gibt es zum einen das sogenannte Nachteilsverbot in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das als Teil der grundsätzlichen Vorschriften für alle Bestimmungen dieses Gesetzes gilt, es sei denn, seine Anwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es lautet wie folgt:

"Die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene oder Dritte, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspä-

hung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig."

Anders als etwa in § 23 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist dieses Nachteilsverbot in § 22 nicht ausgeschlossen, so dass es uneingeschränkt gilt, zumal dies auch Sinn und Zweck des Stasi-Unterlagen-Gesetzes entspricht. Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit. Damit verbunden sind die in § 1 des Gesetzes genannten Zwecke, nämlich

- dem Einzelnen den Zugang zu ihn betreffenden Unterlagen zu ermöglichen, um die Einflussnahme der Stasi auf sein persönliches Schicksal aufzuklären;
- den Einzelnen davor zu schützen, durch den Umgang mit den Stasi-Unterlagen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden;
- die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi zu gewährleisten; öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz will also in erster Linie die Persönlichkeitsrechte dieser Personen schützen; es ist also ein Gesetz zum Schutz der Opfer. In diesem Lichte ist auch der letztgenannte Zweck zu sehen.

In erster Linie sollen die Machenschaften der Stasi aufgeklärt, die Opfer rehabilitiert und die Täter bestraft werden. Somit folgt aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass nur solche parlamentarische Untersuchungsausschüsse Zugang zu den Stasi-Unterlagen erhalten dürfen, deren Gegenstand die Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi oder der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen die von Stasi-Unterlagen ausgehenden Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz ist.

Dieses Ergebnis möchte ich noch durch einen Hinweis auf § 23 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes untermauern: Nach § 23, in dem es um die Verwendung von Stasi-Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung geht und in dem das Nachteilsverbot des § 5 ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, dürfen Stasi-Unterlagen nur für die Verfolgung weniger schwerwiegender Straftaten heran-

gezogen werden. Die im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Spendenaffäre in Betracht kommenden Straftaten wie Betrug, Untreue, Bestechlichkeit oder Steuerdelikte sind aber in § 23 allesamt nicht erwähnt. Daraus folgt, dass zu einer eventuellen Strafverfolgung die Stasi-Abhörprotokolle gemäß § 23 Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht herangezogen werden dürften, obwohl das generelle Nachteilsverbot nicht gilt. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss die gleichen Stasi-Abhörprotokolle gleichwohl vorgelegt werden könnten, obwohl hier das Nachteilsverbot gilt. Eine solche Vorlage der Stasi-Abhörprotokolle an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss widerspräche daher nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern wäre auch ein eklatanter Wertungswiderspruch innerhalb des Gesetzes. Es würde bedeuten, dass einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dessen Auftrag in der Aufklärung von Missständen in der Regierung und der Verwaltung liegt, mehr personenbezogene Informationen zur Verfügung gestellt würden als den für die Aufklärung von Straftaten zuständigen gesetzlichen Organen.

Die Ihnen hier von mir vorgetragene Rechtsauffassung wurde in einem gleichgelagerten Fall bereits 1995 vom Landgericht Kiel in allen Punkten bestätigt. Dieses Urteil wurde seinerzeit auch im politischen Raum akzeptiert. Der Gesetzgeber hat in all den Jahren keine Notwendigkeit gesehen, insoweit Veränderungen im Stasi-Unterlagen-Gesetz vorzunehmen.

2. Verwendung durch die Medien

Auch die Einsichtnahme in entsprechende Stasi-Unterlagen durch die Medien bzw. die Herausgabe solcher Informationen an die Medien und deren anschließende Veröffentlichung sind im Stasi-Unterlagen-Gesetz in den §§ 32 bis 34 bereits detailliert geregelt.

Nach § 32 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz, der entsprechend auch für die Medien gilt (§ 34 StUG), stellt der Bundesbeauftragte "für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung" u.a. "Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes zur Verfügung, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind" und "soweit

durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden".

Diese Vorschrift hat ihre endgültige Fassung erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nach den Beratungen im Bundestags-Innenausschuss erhalten, so dass verwertbare Gesetzesmaterialien zu Hintergründen und Regelungsabsichten des Gesetzgebers nicht vorliegen. Aber bereits der Innenausschuss hat in der erklärten Absicht, den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Personen zu stärken, über die in den Unterlagen Informationen enthalten sind, sowohl die angemessene Berücksichtigung von deren schutzwürdigen Interessen als auch die Herausnahme von Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über die genannten Personen als Betroffene oder Dritte enthalten, in den Gesetzestext eingearbeitet (vgl. BT-Drucksache 12/1540 zu § 26).

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut setzt eine Herausgabe von Unterlagen also zunächst voraus, dass es um Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi oder um Zwecke der politischen Bildung geht. Die Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Dies folgt - neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut - auch daraus, dass nachträglich extra § 32 Abs. 4 in das Stasi-Unterlagen-Gesetz eingefügt werden musste, um die politische und historische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit zu ermöglichen. Hier liegt somit bereits eine vom Gesetzgeber so gewollte wichtige Einschränkung.

Unterlagen mit nicht anonymisierten personenbezogenen Informationen dürfen darüber hinaus generell nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon lässt § 32 Absatz 1 Nr. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nur bei Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes zu, aber ausdrücklich nur - und das ist hier entscheidend -, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind. Beide Begriffe werden im Stasi-Unterlagen-Gesetz eindeutig definiert, und zwar in § 6 Absatz 3 und Absatz 7. Nach § 6 Absatz 8 ist für jede Information gesondert festzustellen, "ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind", wobei maßgebend ist, "mit welcher Zielrichtung die Informationen in die Unterlagen aufgenommen worden sind". Nach diesen gesetzlichen Definitionen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass - für jedes Protokoll nach § 6 Absatz 8 gesondert festgestellt - die Personen, die das Ziel von illegalen Abhör-

maßnahmen waren, Betroffene sind; Personen, über die aus abgehörten Telefongesprächen gezielt Informationen gesammelt wurden, sind Dritte im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, so dass eine Herausgabe der Protokolle oder von deren inhaltlicher Zusammenfassung zu Forschungszwecken oder an die Medien nicht in Betracht kommen kann.

Trotz des insoweit eindeutigen Gesetzestextes ist verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, bei Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern greife dieser Persönlichkeitsschutz nicht, soweit es um die Ausführung ihrer Ämter und ihrer öffentlichen Funktion gehe. Lediglich der private Bereich sei geschützt, sie könnten also Betroffene im Sinne des Gesetzes nur als Privatpersonen und nur beschränkt auf den privaten Bereich sein.

Das Gesetz gibt weder von seinem Wortlaut noch von seiner Zielsetzung her eine Grundlage für diese einschränkende Interpretation. Aber selbst wenn man diese Rechtsmeinung zugrundelegen würde, müsste das illegale Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, etwa in einem vertraulichen Telefonat, dem privaten Bereich zugeordnet werden, weil sich der Betroffene nach seinem Selbstverständnis eben gerade nicht in der Öffentlichkeit bewegt hat. Der Bundesgerichtshof hat dies, wenn auch im Zusammenhang mit dem Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit, ausdrücklich festgestellt, und zwar auch für die Fälle, in denen sich die Inhalte der illegal abgehörten Telefongespräche auf gesellschaftliche und politische Fragen beziehen. Andernfalls würde der grundrechtlich gewährleistete Persönlichkeitsschutz für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger partiell außer Kraft gesetzt, was mit dem Grundrechtsschutz des Artikels 10 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren wäre.

Selbst wenn ich aber unterstelle, dass illegal abgehörte Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger keine Betroffenen oder Dritte im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sind, wäre eine Herausgabe der Protokolle bzw. deren inhaltlicher Zusammenfassung nach § 32 Absatz 1 letzter Halbsatz Stasi-Unterlagen-Gesetz nur zulässig, soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Aber auch diese Voraussetzungen wären hier aber nicht gegeben. Angesichts des hohen Ranges, der dem verfassungsrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis vom Bundesverfassungsgericht immer wieder eingeräumt worden ist, wird man im illegalen Abhören von Telefongesprächen und der Verwendung inhaltlicher Aufzeichnungen davon einen so weitgehenden

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sehen müssen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Herausgabe zu Forschungszwecken oder an die Medien nicht möglich ist. Auch hierzu hat der Bundesgerichtshof in der bereits erwähnten Entscheidung entsprechende Ausführungen gemacht.

Was zur Herausgabe von personenbezogenen Stasi-Unterlagen an die Medien ausgeführt wurde, gilt natürlich erst recht für die Veröffentlichung entsprechender Informationen, die in § 32 Absatz 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz geregelt ist, wobei sich der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bei einer Veröffentlichung noch vergrößert. Angesichts dieser klaren Rechtslage sehe ich daher keine Möglichkeit, die illegalen Stasi-Abhörprotokolle oder inhaltliche Zusammenfassungen davon herauszugeben.

Peter Busse

Die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Folgende Vorbemerkungen sind veranlasst:

1. In der Diskussion über die Zulässigkeit der Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes über abgehörte Telefongespräche muss unterschieden werden zwischen
 - der Form, in der die Informationen überliefert sind,
 - dem Verwendungszweck,
 - der Personenkategorie, der die von den Abhörmaßnahmen betroffenen Personen unterliegen.
2. Die vom Ministerium für Staatssicherheit abgehörten Telefongespräche liegen dem Bundesbeauftragten in drei verschiedenen Formen vor:
 - Teilweise sind sie auf **Tonbändern** gespeichert, ohne dass der Inhalt noch verschriftet wurde.
 - Zum Teil hat der Staatssicherheitsdienst sogenannte **Abhörprotokolle** gefertigt. Dabei handelt es sich um Schriftstücke, die die abgehörten Gespräche im Wortlaut wiedergeben.
 - Darüber hinaus befinden sich in den vom Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen **zusammenfassende Vermerke**, die Mitarbeiter des MfS aufgrund der Kenntnis der abgehörten Gespräche gefertigt haben und die den Gesprächsinhalt in zusammengefasster, verdichteter Form wiedergeben.
3. Der zulässige Umfang der Herausgabe von Informationen wird primär durch den Verwendungszweck bestimmt.

1. Verwendung durch Untersuchungsausschüsse des Bundestages

Verfassungsrang des Beweiserhebungsrechts

Das Grundgesetz billigt in Artikel 44 den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages ein sehr weitgehendes Beweiserhebungsrecht zu. Das Recht eines solchen Ausschusses, Unterlagen herauszuverlangen, hat somit Verfassungsrang.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz bestätigt in seinem § 22, dass sich das Beweiserhebungsrecht auch auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erstreckt.

Keine Beschränkung auf Stasi-Aufarbeitung

Weder das Stasi-Unterlagen-Gesetz noch Artikel 44 Grundgesetz sehen Einschränkungen des Beweiserhebungsrechtes auf bestimmte Themen oder Themenbereiche vor. Eine solche Beschränkung auf bestimmte Untersuchungsaufträge im Stasi-Unterlagen-Gesetz wäre wohl auch nicht möglich, weil die einschlägige Verfassungsnorm eine solche Einschränkung nicht vorsieht. Anderenfalls würde der verfassungsrechtliche Anspruch des Ausschusses durch einfaches Bundesgesetz beschnitten werden.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält tatsächlich solche inhaltlichen Beschränkungen für den Untersuchungsausschuss auch nicht:

Zweck des Stasi-Unterlagen-Gesetz ist nach § 1 **neben** der Förderung der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes auch, staatlichen Stellen die erforderlichen Informationen für eine Reihe von abschließend aufgeführten Verwendungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Dabei **kann** es sich um Verwendungszwecke handeln, die in einer Auseinandersetzung mit Stasi-Unrecht bestehen. Zum Beispiel die Überprüfung von Abgeordneten oder Amtsträgern auf eine Stasi-Verstrickung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gibt es auch andere öffentliche Interessen für deren Verfolgung eine Verwendung der Unterlagen möglich sein soll.

Solche sind zum Beispiel:

- die Aufspürung und Sicherung von ehemaligem DDR-Vermögen (§§ 20/21 Abs. 1 Nr. 5 StUG),
- die Gefahrenabwehr zur Verhütung von Straftaten (§ 23 StUG),
 - Gefahren oder Straftaten, die von der Stasi ausgehen könnten, können dabei nicht gemeint sein, da es die Stasi nicht mehr gibt! -,
- die Verfolgung von Straftaten, und zwar auch solchen, die in keinerlei Zusammenhang mit einer Tätigkeit des MfS stehen, wie bestimmte Tötungs- oder Drogendelikte, ja sogar zur Verfolgung von Straftaten, die einen Stasi-Bezug gar nicht haben können, wie zum Beispiel Straftaten im nationalsozialistischen Kontext (§ 23 Abs. 1 Nr. 1c StUG).

In allen diesen Fällen ist ein Stasi-Bezug gerade nicht Voraussetzung für eine zulässige Verwendung. Vielmehr sollen hier unabhängig von einem derartigen Kontext die vom MfS überlieferten Informationsquellen nutzbar gemacht werden. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen Sachverhaltserforschung, die den Rückgriff auch auf Stasi-Unterlagen nicht verbietet sondern eher gebietet.

Konsequenzen für den Untersuchungsausschuss

So verhält es sich auch mit den Verwendungsmöglichkeiten für Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Ihr Beweiserhebungsrecht erstreckt sich für diese auch auf Stasi-Unterlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Untersuchungsgegenstand selbst einen MfS-Bezug hat oder nicht.

Weder das Grundgesetz noch das Stasi-Unterlagen-Gesetz sehen zudem eine Beschränkung des Beweiserhebungsrechts auf Informationen zu bestimmten Personen oder Personengruppen vor. So schließt auch § 22 Stasi-Unterlagen-Gesetz - anders als bei anderen Verwendungszwecken - die Verwendung von Unterlagen über Betroffene oder Dritte für Untersuchungsausschüsse gerade nicht aus.

Grundsätzlich können also auch Unterlagen über Betroffene oder Dritte - das sind Personen, die das MfS gezielt überwacht oder ausgespäht hat - verwen-

det werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene oder Dritte Personen der Zeitgeschichte sind. Das von Herrn Benda angeführte Zitat von Herrn Gauck bezieht sich nicht auf die Herausgabe von Unterlagen an Untersuchungsausschüsse, sondern auf die Herausgabe an Forschung und Medien. Dort spielt die Kategorie der Person der Zeitgeschichte eine Rolle.

Herausgabepflicht und Grenzen für den Bundesbeauftragten

Der Bundesbeauftragte wäre verpflichtet, auf Anfrage solche Unterlagen an den Ausschuss herauszugeben.

Er dürfte eine Herausgabe lediglich verweigern, wenn die betreffenden Unterlagen nichts mit dem Untersuchungsauftrag zu tun hätten, oder wenn deren Inhalt aufgrund des streng persönlichen Charakters der darin enthaltenen Informationen jede Verwendung durch den Ausschuss und somit eine Herausgabe durch den Bundesbeauftragten ausschließen würde.

Einschränkungen durch das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis?

Die Befugnisse des Untersuchungsausschusses werden in Artikel 44 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, als bei der Beweiserhebung das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren ist. Das heißt, dass der Ausschuss zum Beispiel nicht selbst oder über ein Gericht Telefone abhören lassen kann, wie das unter bestimmten Voraussetzungen für den Strafprozess möglich wäre.

Die Vorschrift schließt dagegen nicht aus, dass ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages auch Unterlagen - beispielsweise Abhörprotokolle - zur Kenntnis nimmt, die von anderer Seite rechtswidrig - etwa unter Verstoß gegen das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis - erlangt worden sind.

Auf dieser Rechtsauffassung basierte im übrigen auch die Arbeit der Untersuchungsausschüsse des Bundestags, die sich in der Vergangenheit bereits mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst haben.

Im Einzelfall kann neben dem streng persönlichen Charakter von Informationen durchaus auch die Art und die Umstände der Informationsbeschaffung dazu führen, dass eine Herausgabe an den Ausschuss für die betroffene Per-

son unzumutbar ist. Der Bundesbeauftragte wird deshalb beispielsweise grundsätzlich keine Tonbänder abgehörter Telefonate zur Verfügung stellen. Hier stellt sich der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ungleich gravierender dar als bei der Verwendung von durch das MfS weiterverarbeiteten Informationen aus abgehörten Gesprächen.

Fazit

Aufgrund der dargelegten Rechtslage sieht sich der Bundesbeauftragte deshalb dazu verpflichtet, **auf entsprechendes Ersuchen** des Untersuchungsausschusses Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen und nicht aufgrund ihres streng persönlichen Charakters die Herausgabe für die betreffenden Personen unzumutbar ist. Die Herausgabe von Abhörprotokollen ist im Gegensatz zur Herausgabe von Tonbändern angesichts des Verfassungsrangs des Beweiserhebungsrechts des Ausschusses per se nicht unzumutbar. Der Ausschuss selbst ist verpflichtet, bei der weiteren Verwendung solcher Unterlagen das Persönlichkeitsrecht der betreffenden Personen zu achten.

2. Verwendung durch Forschung und Medien

Zweckbindung

Die Herausgabe von MfS-Unterlagen an Forschung und Medien ist von der Herausgabe an parlamentarische Untersuchungsausschüsse abzugrenzen.

Die Zugangsrechte von Forschung und Medien sind in den §§ 32 bis 34 StUG normiert. Danach müssen Unterlagen **zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes** zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff der Aufarbeitung ist weit gefasst. Wie in § 37 Abs. 1 Nr. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz zum Ausdruck kommt, ist die Aufarbeitung im Sinne einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zu verstehen. Kennzeichnend für die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes war die Erstreckung auf nahezu alle Lebensbereiche sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik und im Ausland. Meine Behörde prüft in jedem Einzelfall,

ob die Anträge von Forschern bzw. Medienvertretern die im Gesetz genannten Verwendungszwecke verfolgen.

Personenkategorien

Dient die Herausgabe von Unterlagen der Aufarbeitung, so stuft das Stasi-Unterlagen-Gesetz die Schutzbedürftigkeit bei personenbezogenen Informationen weiter nach Personenkategorien ab:

- Unterlagen über Stasi-Mitarbeiter und Begünstigte des MfS dürfen grundsätzlich auch gegen deren Willen verwendet werden.
- Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über **Betroffene und Dritte**, also über Personen gegen die sich z. B. Abhörmaßnahmen richten, dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung herausgegeben werden. Der Opferschutz geht insoweit der Aufarbeitung vor.
- Der Gesetzgeber wollte mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz aber eine umfassende historische und politische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gewährleisten und fördern. Dies ist jedoch nur möglich, wenn nicht Informationen, die über Politiker, Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte erhoben oder gesammelt wurden, von der Verwendung ausgeschlossen sind. Deshalb gelten **Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes** allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend als weniger schutzwürdig als andere Betroffene. Personenbezogene Informationen dürfen hier herausgegeben werden, soweit sie den Bereich des öffentlichen Wirkens betreffen und durch die Herausgabe keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.

Der Verweis auf die Behandlung als Betroffene in § 32 ist für diese Personengruppen nur so zu verstehen, dass sie hinsichtlich ihrer Privat- und Intimsphäre den gleichen Schutz genießen wie andere Betroffene. In diesem Sinne wird die Vorschrift auch in den einschlägigen Kommentierungen zu § 32 StUG (Geiger/Klinghardt, Schmidt/Dörr, Stoltenberg) interpretiert. Nach Auffassung des Bundesbeauftragten ist dies die einzig sinnvolle Auslegung dieser Vorschrift, weil ansonsten praktisch keine Informationen über Personen der Zeitgeschichte, über Politiker oder über Amtsträger ohne deren Einwilligung herausgegeben werden könnten. Damit bliebe die Aufarbei-

tung weitgehend auf eine Innenansicht des Staatssicherheitsdienstes beschränkt.

Keine Herausgabe von Tonbändern und Abhörprotokollen

Der Bundesbeauftragte geht davon aus, dass die Herausgabe von **Tonbändern und Wortlautprotokollen** an die Medien dagegen aufgrund der Intensität des damit verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen im Regelfall unverhältnismäßig ist, auch wenn es sich um die genannten Personengruppen handelt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Tonbänder und Abhörprotokolle nur Lebenssachverhalte wiedergeben, die Gegenstand der abgehörten Gespräche sind. Die bloße Kenntnis des Wortlauts der Gespräche gibt aber für sich allein noch keinen Aufschluss über die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit.

Eine andere Betrachtungsweise ist dagegen bei den **zusammenfassenden Vermerken** geboten. Hier werden die abgehörten Gespräche nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern nur in verdichteter Form aufgrund einer von MfS-Mitarbeitern vorgenommenen Auswertung. Das Ministerium für Staatssicherheit ist dabei über den reinen Abhörvorgang hinaus **tätig** geworden. Die Vermerke sind deshalb mit „gewöhnlichen“ IM-Treffberichten vergleichbar, die bei Personen der Zeitgeschichte auch sonst veröffentlicht werden können.

Prüfungspflicht von Forschung und Medien vor Veröffentlichung

Neben der Prüfungspflicht des Bundesbeauftragten bei der Herausgabe von Unterlagen haben auch Forschung und Medien gemäß § 32 Abs. 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz zu gewährleisten, dass **durch die Veröffentlichung** personenbezogener Informationen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Die Veröffentlichung von Informationen stellt nämlich einen schwereren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar als die bloße Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten an einzelne Stellen oder Personen. Dementsprechend weist der Bundesbeauftragte bei jeder Herausgabe personenbezogener Informationen die Empfänger ausdrücklich schriftlich auf ihre Prüfungspflicht und ihre Verantwortung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen hin.

Fazit

Der Bundesbeauftragte hat auf entsprechenden Antrag zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Forschung und Medien diesen auch Unterlagen mit Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Politiker und Amtsträger zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Informationen, die lediglich deren Privat- oder Intimsphäre betreffen oder wenn aufgrund der Informationserhebung eine Herausgabe unzumutbar ist. Dies gilt z. B. regelmäßig für Tonbänder und Abhörprotokolle, deren Verwendung für sich genommen in der Regel auch keinen Beitrag zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes leisten kann.

Das Gesetz sieht aber unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer sinnvollen Recherche durch Forschung und Medien vor, dass der Bundesbeauftragte in größerem Umfang Unterlagen zugänglich macht, als veröffentlicht werden dürfen. Forscher und Journalisten haben deshalb die Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung von Informationen stets zu prüfen und zu verantworten.

Die Autoren

Roland Bachmeier

Geb. 1947

Rechtswissenschaftler

Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Prof. Dr. Ernst Benda

Geb. 1925

Rechtswissenschaftler

Bundesminister und Bundesverfassungsgerichtspräsident a.D.

Em. Professor für Öffentliches Recht, Universität Freiburg

Dr. Peter Busse

Geb. 1936

Rechtswissenschaftler

Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik